

Richtlinien der Gemeinde Großheirath zur Förderung der Sport- und Jugendarbeit

Allgemeines

1. Gegenstand der Förderung und Voraussetzung
 - 1.1. Die Gemeinde Großheirath fördert Bau-, Erhaltungs- und Investitionsvorhaben der Sport- und Schützenvereine mit Sitz in der Gemeinde Großheirath; die Förderung wird unabhängig davon gewährt, ob der antragstellende Verein im Vereinsregister eingetragen ist.
Gemeinnützigkeit muss nachgewiesen sein. Jugendarbeit soll besondere Berücksichtigung erfahren.
Bei allen Zuschussleistungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Großheirath, auf die auch bei Vorliegen der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Außerdem gelten diese Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - 1.2. Zuschussanträge für Bau-, Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sind vor Baubeginn bzw. vor Anschaffung zu stellen.
Die Entscheidung über die Zuschüsse obliegt dem Gemeinderat Großheirath.
Folgende Nachweise sind dem schriftlichen Antrag beizufügen:
 - Begründung des Antrages,
 - Kostenvoranschläge,
 - Bau- und Lagepläne (soweit notwendig) und
 - Finanzierungsplan.
 - 1.3. Die veranschlagten Ausgaben sind im Verwendungsnachweis durch die Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen. Etwaige Zuschüsse und Finanzierungshilfen seitens Dritter sind anzugeben und nachzuweisen. Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung vor Ort vor.
 - 1.4. Für die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen kann der Zuschusshöchstbetrag nur einmal gemäß den Sportförderrichtlinien gewährt werden, auch wenn die Maßnahme in mehreren, zeitlich nicht verbundenen Bauabschnitten durchgeführt wird. Das gilt auch für spätere Erweiterungsbauten.
 - 1.5. Wird innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach der Zuschussbewilligung eine bezuschusste Maßnahme nicht durchgeführt oder ein bezuschusster Kauf nicht getätigt, so gilt die Zuschusszusage als erloschen. Werden die kalkulierten Baukosten nicht erreicht, so ist der zu hoch gewährte Zuschussbetrag entsprechend zu kürzen. Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt.
 - 1.6. Für jede zu bezuschussende Maßnahme hat der Verein Eigenmittel in Höhe von mindestens 20% zu erbringen. Eigenleistungen werden als Eigenmittel i.H. der jeweils geltenden Stundensätze des BLSV anerkannt.
 - 1.7. Bau- und Erhaltungsmaßnahmen mit Kosten unter 1.500,00 € werden nicht bezuschusst, ausgenommen ist Nr. 2.5 der Richtlinien.
 - 1.8. Grunderwerb wird nicht bezuschusst.
 - 1.9. Der errechnete Zuschussbetrag wird bei Zuschüssen nach Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 auf volle 50,00 € abgerundet.

Förderungssätze

2. Zuschüsse für bauliche Anlagen und Geräte
 - 2.1 Die Gemeinde Großheirath gewährt einen Zuschuss von 10% der zuschussfähigen Baukosten, höchstens je 10.000,00 € zum Neubau von
 - Sportheimen,
 - Schützenhäusern,

- Sportplätzen (Rasen- und Hartplätzen),
- leichtathletischen Anlagen oder
- sonstigen Sportstätten.

Außerdem werden mit 10% der zuschussfähigen Baukosten bezuschusst: Kleinspielfeld bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € , Tennisplatz bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € und Turnhalle bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 €. Bei der Ermittlung der zuschussfähigen Kosten haben aber Aufwendungen für Gaststätten, Wohnungen und sportfremde Einrichtungen außer Ansatz zu bleiben. Für die Gestaltung von Außenanlagen wird kein Zuschuss gewährt.

2.2 Zu den Kosten für die Installation von Flutlichtanlagen und Trainingsbeleuchtungen wird ein zusätzlicher Zuschuss von 10% der zuschussfähigen Kosten, höchstens aber ein Betrag von 1.500,00 €, gewährt.

2.3 Erhaltungsmaßnahmen an gedeckten Sportstätten werden erst nach jeweils 10jähriger Nutzung mit 10% der Kosten, höchstens 5.000,00 € bezuschusst. "Schönheitsreparaturen" werden nicht bezuschusst.

Sanierungsmaßnahmen an Freisportanlagen werden bereits nach 7jähriger Nutzung mit 10% der Kosten, höchstens 4.000,00 € bezuschusst. Die dringende Notwendigkeit muss begründet sein.

2.4 Die Anschaffung von Sportgroßgeräten wird generell mit 25 % bezuschusst: Außerdem wird für Beregnungsanlagen ein Betrag von höchstens 750,00 € als zuschussfähig anerkannt, für Rasenmäher ein Betrag von höchstens 1.000,00 €. Der Zuschuss beträgt dafür 25 % der zuschussfähigen Kosten.

2.5 Bei Neubau eines Turn- bzw. Sportheimes oder eines Sportfreigeländes werden benötigte Sportgeräte zusätzlich mit 10% der Kosten bezuschusst.

Dabei werden ausgenommen:

- Sportbekleidung,
- Bälle aller Art,
- Luftdruck- und Feuerwaffen und
- alle Geräte, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausübung einer Sportart zu sehen sind.

Bei der Durchführung von Regenerierungsmaßnahmen für die Sportplätze über den bestehenden oder vom Landkreis verwalteten Zweckverband übernimmt die Gemeinde Großheirath voll die Kosten für die eingesetzten Geräte, nicht die Kosten des Unternehmers.

3. Zuschüsse zu sportlichen Anlässen, Jugendförderung für Sportvereine

3.1 Für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (Bezirk aufwärts), für die sich die Teilnehmer im Rahmen der Fachverbände besonders qualifizieren müssen, übernimmt die Gemeinde einen Reisekostenanteil von 0,35 € pro Entfernungskilometer.

Der Gemeinderat kann darüber hinaus in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Richtlinien Zuschüsse für besondere Anlässe gewähren (Abhaltung von Bayerischen und Deutschen Meisterschaften, internationale Wettkämpfe usw.).

3.2 Der Gemeinderat stellt für alle Sportvereine im Gemeindebereich pro Haushaltsjahr einen Betrag in Höhe von 5.000 € zur Verfügung, der nach einem Zeitraum von 5 Jahren per Gemeinderatsbeschluss jeweils an die allgemeine Preisentwicklung angepasst wird. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach der Anzahl der Jugendlichen (bis 18 Jahre) in den gemeindlichen Vereinen. Grundlage hierfür ist die aktuelle BLSV-Statistik.

4. Förderung von Jugendfreizeiten

Für Freizeiten von Jugendgruppen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes durchgeführt werden, wird ein Zuschuss von 2,00 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.

5. Förderungsvoraussetzungen

- Die Freizeit muss grundsätzlich allen Jugendlichen offen stehen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Großheirath haben.
- Teilnehmer dürfen grundsätzlich nicht älter als 18 Jahre sein.
- Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 und darf nicht mehr als 50 Jugendliche betragen.
- Je 15 angefangene Teilnehmer muss mindestens ein verantwortlicher Mitarbeiter zur Verfügung stehen.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- Konferenzen, Tagungen, Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen
- Die Teilnahme an Wettkämpfen, Kundgebungen, laufender Arbeit, örtlich tätigen Gruppen und laufender örtlicher Tätigkeit von Einrichtungen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsschulqualifizierter Aus- und Fortbildung.

Die Dauer der Freizeit muss mindestens 2 Tage (= 1 Übernachtung) betragen.

Höchstens werden 14 Tage bezuschusst. Die Voranmeldung der Freizeiten soll bis zum 01.12. des laufenden Jahres für das kommende Jahr durchgeführt werden. Die Voranmeldung muss enthalten:

Name der Jugendgruppe, Ort der Freizeit, Dauer der Freizeit, Teilnehmerzahl einschließlich Betreuer und Leiter.

Die beantragte Jugendgruppe erhält darauf hin einen Bewilligungsbescheid.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 20.01.2009 durch den Gemeinderat beschlossen und treten ab 01.02.2009 in Kraft.